



An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags

Martin Habersaat, Vorsitzender des Bildungsausschusses

– per E-Mail an Bildungsausschuss@landtag.lsh.de–

Sprecherinnen

Dr.ⁱⁿ Daphne Reim
Technische Hochschule Lübeck
Mönkhofer Weg 239
23562 Lübeck

E-Mail: daphne.reim@th-luebeck.de
Tel.: (0451) 300 - 5600

Dr.ⁱⁿ Marike Schmeck
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel
Sokratesplatz 1
24149 Kiel

E-Mail: marike.schmeck@haw-kiel.de
Tel.: (0431) 210 - 1880

25. September 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4703**

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Bildungsausschusses

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15. September 2026 nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, zur aktuellen HSG-Novelle erneut Stellung zu nehmen.

Zunächst begrüßen wir es ausdrücklich, dass viele der nun aufgenommenen Aspekte das Thema Gleichstellung stärken und in Konsequenz die Hochschulen dem damit verbundenen gesetzlichen Auftrag besser nachkommen können.

Positiv befürworten wir insbesondere:

- die Stärkung des Anteils an Hochschullehrerinnen im Berufungsausschuss (§ 62 Abs. 3),
- die Regelung zur Entlastung von Wissenschaftlerinnen bei überproportionaler Belastung durch Gremienarbeit (§ 70 Abs. 1),
- die Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied in Findungskommissionen (§ 23 Abs. 6),
- die Klarstellung, dass die Gleichstellungsbeauftragte in allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten zu beteiligen ist und eigenständig über die sie betreffenden Angelegenheiten entscheidet (§ 27 Abs. 1).

Worauf wir noch einmal nachdrücklich hinwirken möchten, ist, dass

1. die aktuelle Formulierung in Hinblick auf „machtmisbräuchliches Verhalten“ die strukturelle Ebene von Machtmissbrauch an Hochschulen ausblendet und allein auf individuelles Verhalten abzielt. Dies halten wir für unzureichend und empfehlen dringend den etablierten Begriff „**Machtmissbrauch**“ zu verwenden, der das Phänomen in seiner Vielschichtigkeit zu erfassen mag.

Daran anschließend halten wir es für geboten, Hochschulen explizit dazu aufzufordern „**Schutz- und Fürsorgekonzepte**“ zu entwickeln und damit auch die Forderungen der Istanbul-Konvention umzusetzen (§ 3 Abs. 5).

2. **Schwangerschaft** als Grundlage für einen Nachteilsausgleich mit aufgeführt werden sollte, um Chancengerechtigkeit in dieser besonderen Lebenssituation zu wahren (§ 52 Abs. 2).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen von

Dr.ⁱⁿ Marike Schmeck
Gleichstellungsbeauftragte der HAW Kiel

Dr.ⁱⁿ Daphne Reim
Gleichstellungsbeauftragte der TH Lübeck